

Niederschrift
über die 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26. November 2007

Anwesend:

I. Stimmberechtigte Mitglieder

Mitglieder des Kreistages

1. Paffen, Willi, Heinsberg
- Vorsitzender –
2. Reyans, Norbert, Selfkant
3. Ringering, Marietta, Erkelenz
4. Schaaf, Edith, Erkelenz
5. Schlömer, Klara, Wegberg
6. Schmitz, Heinz-Wilhelm, Hückelhoven

VertreterInnen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

7. Geiser, Petra, Heinsberg
8. Küppers, Gottfried
9. Sannig, Jens,
10. Tegtmeyer, Andreas

II. Beratende Mitglieder

1. Machat, Liesel
2. Oehlschläger, Hans-Jürgen
3. Dr. Feldhoff, Karl-Heinz
4. Beschorner, Ingrid
5. Hermanns, Wolfgang
6. Mundorf, Antje

Teilnehmende weitere Fachkräfte der Verwaltung des Kreisjugendamtes

1. Steinhäuser, Michael
2. Sieben, Friedhelm
3. Breuers, Norbert

Als StellvertreterInnen der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen teil:

1. Blum, Erika
als Vertreterin für
Rode, Friedhelm
2. Götting Heike
als Vertreterin für
Pirwitz, Evelyn
3. Köster-Gendrisch, Ursula (ab 16.25 Uhr)
als Vertreterin für
Eidems, Renate
4. Nebel, Georg
als Vertreter für
Hamann, Herbert
5. Schins, Roman
als Vertreter für
Engels, Willi
6. Sevenich-Mattar, Ursula
als Vertreterin für
Meurer, Dieter

Es fehlen entschuldigt:

1. Eidems, Renate
2. Engels, Willi
3. Gudat, Helmut
4. Hamann, Herbert
5. Hecker, Hildegard
und ihr Vertreter
Rademachers, Andreas
6. Pirwitz, Evelyn
7. Rode, Friedhelm
8. Schiffer, Matthias
und seine Vertreterin
Jüngling, Liane

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg versammelt sich heute zu seiner 18. Sitzung im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Heinsberg.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden.

Er eröffnet die Sitzung und stellt die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Sodann wird die nachstehende Tagesordnung behandelt.

Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg sowie den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Kreisjugendamt Heinsberg
2. Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag und öffentlich-rechtliche Einzelverträge zwischen dem Kreis Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie den Städten Übach-Palenberg und Wassenberg über Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
3. Bedarfsfeststellung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
4. Ergänzung und Änderung der Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule
5. Vorstellungen der Verwaltung des Jugendamtes zum Haushalt 2008
6. Zuschüsse für Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung
7. Bericht der Verwaltung
 - a) Organisation des Kreisjugendamtes
 - b) Einrichtung eigenes Jugendamt Geilenkirchen
 - c) Vertiefte Berufsorientierung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	26. November 2007
Kreisausschuss	13. Dezember 2007
Kreistag	18. Dezember 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg sowie den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Kreisjugendamt Heinsberg

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 12. Februar 2003 nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit haben die Städte Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven sowie der Kreis Heinsberg eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet. Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 14. November 2002 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Die Stadt Geilenkirchen wird zum 01.01.2008 ein eigenes Jugendamt einrichten. Die Stadt Geilenkirchen hat erklärt, dass sie keine eigene Adoptionsvermittlungsstelle bilden wird, sondern der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beitreten will. Sofern die Stadt Geilenkirchen der Vereinbarung vollinhaltlich zustimmt, bestehen hiergegen keine Bedenken.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 GKG bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Schriftform. Unter Berücksichtigung von § 126 Absatz 2 BGB muss bei einem Vertrag die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Von daher dürfte eine bloße „Beitrittserklärung“ der Stadt Geilenkirchen nicht ausreichend sein, sondern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. Februar 2003 ist anzupassen und von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage. Der Jugendhilfeausschuss schlägt einstimmig dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, der beigefügten neu zu fassenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen.

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die Stadt Erkelenz, vertreten durch

Herrn Bürgermeister Jansen,
Herrn 1. Beigeordneten Dr. Gotzen

- Stadt Erkelenz -

die Stadt Geilenkirchen, vertreten durch

Herrn Bürgermeister Borghorst,
Herrn Beigeordneten Brunen

- Stadt Geilenkirchen -

die Stadt Heinsberg, vertreten durch

Herrn Bürgermeister Offergeld,
Herrn Ltd. Stadtrechtsdirektor Schönleber

- Stadt Heinsberg -

die Stadt Hückelhoven, vertreten durch

Herrn Bürgermeister Jansen
Herrn 1. Beigeordneter Holländer

- Stadt Hückelhoven -

und

der Kreis Heinsberg, vertreten durch

Herrn Landrat Pusch,
Frau Dezernentin Machat

- Kreis Heinsberg -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380).

Präambel

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1762) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.01.2002 (BGBl. I S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz vom 17.12.2006 (BGBl. I S. 3171) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes.

Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, die mindestens zwei Vollzeitfachkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitfachkräften vorhält, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürfen. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes Rheinland.

§ 1

Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Der Kreis Heinsberg - Jugendamt - übernimmt für das Gebiet der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sämtliche Aufgaben der Adoptionsvermittlung in seine Zuständigkeit. Eingeschlossen sind die Durchführung von Stief-, Verwandten- und Pflegekinderadoptionen. Ausgenommen sind die Aufgaben nach § 4 dieser Vereinbarung.
- (2) Diese Aufgaben erfüllt der Kreis Heinsberg durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Absatz 1 AdVermiG. Die erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes Rheinland wird durch den Kreis Heinsberg eingeholt.
- (3) Nach § 24 Absatz 2 i. V. m. § 29 Absatz 4 GKG bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln. Diese Genehmigung wird ebenfalls durch den Kreis Heinsberg eingeholt.

§ 2

Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind insbesondere:

- (1) Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG.
- (2) Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG.
- (3) Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Abgabe der gutachtlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 56 d FGG.
- (4) Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG sowie der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption gemäß § 2 a Absatz 5 AdVermiG
- (5) Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen Vorschriften der §§ 5, 6, 13 c und d, 14 und 14 b AdVermiG.
- (6) fachliche Qualifizierung von Adoptionsbewerbern auch für die Begründung eines Dauerpflegeverhältnisses
- (7) Stellungnahme bei der Annahme Volljähriger (§ 1767 ff. BGB)
- (8) Stellungnahme in Zusammenhang mit der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses (§ 1759 ff. BGB)

§ 3

Zusammenarbeit

Der Kreis Heinsberg - Jugendamt - verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven, insbesondere dem Pflegekinderdienst (gemäß § 33 SGB VIII), und berichtet den drei Städten jährlich zum Jahresende über die Entwicklung und den Verlauf der Arbeit.

§ 4

Aufgaben der Jugendämter Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven

Die Jugendämter der Städte nehmen für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben selbst wahr:

- die Führung von Vormundschaften für Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB;
- die Abgabe der öffentlich zu beurkundenden Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 Absatz 1 BGB;
- die Abgabe des öffentlich zu beurkundenden Widerrufs der Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 Absatz 2 BGB;
- die Abgabe der öffentlich zu beurkundenden Erklärung, durch die der Vater des Kindes auf die Übertragung der Sorge verzichtet, gemäß § 1747 Absatz 3 Nr. 3 BGB;
- die Antragstellung bei Gericht auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils (§ 1748 BGB);
- Beurkundung der Bereiterklärung der Adoptiveltern zur Adoption (§ 7 Absatz 1 AdÜbAG) bei Auslandsadoptionen.

§ 5

Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Kreis Heinsberg auf dem Gebiet des Adoptionsvermittlungswesens kraft eigener und hier übernommener Zuständigkeit obliegen, stellt der Kreis die erforderlichen Fachkräfte mit insgesamt 40 Wochenstunden sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

§ 6

Kosten

Die Kosten, die dem Kreis Heinsberg in Erfüllung der durch § 3 übernommenen Aufgaben entstehen, trägt der Kreis Heinsberg, wobei diese Kosten im Rahmen der Allgemeinen Kreisumlage in Ansatz gebracht werden. Eine besondere Abrechnung erfolgt nicht.

§ 7 Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichts die Bezirksregierung Köln gemäß § 30 GKG um Schlichtung gebeten werden.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung und In-Kraft-Treten

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt 10 Jahre und kann erstmals nach 2 Jahren gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 2 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Für die Stadt Erkelenz:

Jansen

Dr. Gotzen

Für die Stadt Geilenkirchen:

Borghorst

Brunen

Für die Stadt Heinsberg:

Offergeld

Schönleber

Für die Stadt Hückelhoven:

Jansen

Holländer

Für den Kreis Heinsberg:

Pusch

Machat

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	26. November 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 2

Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag sowie öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Kreis Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und

1. den Trägern der freien Jugendhilfe sowie

2. den Städten Übach-Palenberg und Wassenberg

über Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Bereits im Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Heinsberg, der nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss (28.08.2007) und Kreisausschuss (06.09.2007) vom Kreistag am 13.09.2007 beschlossen wurde, wird der Wille zum Vertragsabschluss zwischen dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den freien Trägern bzw. Kommunen als Träger der offenen Jugendarbeit bekundet.

Zwischenzeitlich wurde die Vertragsform als Rahmenvertrag und Einzelvertrag sowie die Inhalte mit den Trägervertretern abgestimmt. Durch den Rahmenvertrag werden globale Erfordernisse beschrieben, die für alle Träger zutreffen. Darüber hinaus sind Einzelverträge erforderlich, um Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung zu erfassen, die wiederum durch Leistungsvereinbarungen ergänzt werden.

Die Verträge schaffen für alle Vertragsparteien Handlungssicherheit und Transparenz, sichern eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung und ermöglichen die Überprüfung der Aufgabenerfüllung.

Durch die Verträge wird in den geförderten Einrichtungen ein Angebot von wöchentlich 25 Stunden verteilt auf 4 Tage gesichert, wobei die Zielgruppe der Benachteiligten besonders in den Blick zu nehmen ist. Zum Angebotsspektrum gehören grundsätzlich auch mobile, aufsuchende Formen der Jugendarbeit. Bei der Gestaltung der Angebotszeiten sind die Abendstunden und Wochenenden mit einzubeziehen.

Jede anerkannte Einrichtung erhält vom Kreis eine Grundförderung von 75% der Personalkosten einer hauptamtlichen Fachkraft. Durch eine Schwerpunktsetzung (Modulisierung), für die eine entsprechende Leistungsbeschreibung als Bestandteil des Vertrags gilt, erreicht der Träger eine weitere Personalkostenförderung von 25 %. Über den Personalkostenzuschuss hinaus gewährt der Kreis eine Pauschale in Höhe von 5.000,00 € zuden pädagogischen Sachkosten sowie einen Mobilitätzuschuss von 500,00 € für eine Schwerpunktsetzung in mobiler und aufsuchender Jugendarbeit.

In der Anlage sind die beiden Vertragsmuster sowie eine Übersicht der Leistungsvereinbarungen (Module) beigefügt.

Die Verträge treten am 01.01.2008 in Kraft und sind unbefristet.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, den vorgeschlagenen Verträgen (Rahmenvertrag und Einzelverträge mit Leistungsvereinbarungen) zuzustimmen.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage. Herr Sannig erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Annahme der vorgeschlagenen Verträge (Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag und öffentlich-rechtliche Einzelverträge über Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg).

Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag

zwischen dem Kreis Heinsberg, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Landrat und

den folgenden Trägern der freien Jugendhilfe:

(jeweils Name und Anschrift)

vertreten durch *(Name und Funktion)*

sowie den Städten:

Übach-Palenberg, vertreten durch *(Name und Funktion)*

Wassenberg, vertreten durch *(Name und Funktion)*

über Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Es wird zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe sowie den Kommunen (nachfolgend Träger genannt) und dem Kreis Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachstehend Kreis genannt) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

1. Gegenstand des Vertrages ist die Schaffung einer gemeinsamen verlässlichen Basis für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg. Er dient damit zum einen der Sicherung bzw. dem weiteren Aufbau eines bedarfsgerechten Angebots auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung und zum anderen den Belangen der freien Träger im Hinblick auf eine langfristige Sicherung der Angebote.
2. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit der öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

3. Grundlage des Vertrages sind die entsprechenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII - Jugendhilfe, des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung und die gemeinsam entwickelten Zielvereinbarungen.
4. Durch diese grundlegende schriftliche Vereinbarung zwischen den freien Trägern und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird für alle Vertragsparteien Handlungssicherheit und Transparenz geschaffen, eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung langfristig abgesichert und die Überprüfung der Aufgabenerfüllung ermöglicht.

§ 2

Angebotsstruktur

1. Die von den Trägern vorgehaltenen Angebote sollen neben einer Jugendfreizeiteinrichtung an einem festen Standort auch eine dem Sozialraum entsprechende Schwerpunktsetzung (Module) umfassen. Das Angebot soll so ausgerichtet sein, dass es die unterschiedlichen Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sozialraum berücksichtigt, hier vor allem von benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Die Arbeit der Jugendfreizeiteinrichtungen beinhaltet u. a. Angebote der mobilen und aufsuchenden Jugendarbeit.
2. Für die am Standort zu leistende Kinder- und Jugendarbeit sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten. Die Verlagerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Standorts einer Jugendfreizeiteinrichtung ist vorab zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.
3. Auf Grundlage der in diesem Vertrag beschriebenen Rahmenbedingungen sowie der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung entwickelt der freie Träger eine Konzeption für die Offene Jugendarbeit. Eine angemessene Fortschreibung der Konzeption muss sichergestellt werden. Dem Träger ist es freigestellt, neben den Angeboten der Offenen Jugendarbeit eine besondere Schwerpunktsetzung (Modulisierung) vorzunehmen. Für diesen Schwerpunkt entwickelt der Träger eine Leistungsbeschreibung, die als Anlage Bestandteil dieses Vertrags ist.
Zur Überprüfung der Zielvorgaben verpflichtet sich der Träger zur Teilnahme an einem dialogischen Qualitätssicherungsverfahren. Bei Veränderungen der Konzeption sowie der Leistungsbeschreibung müssen beide Vertragspartner zustimmen.
4. Alle Einrichtungen sind jährlich 44 Wochen offen zu halten. Die Wochenöffnungszeiten einschl. der Zeiten für mobile und aufsuchende Jugendarbeit und der Schwerpunktsetzung der Einrichtungen betragen durchschnittlich 25 Wochenstunden an mindestens 4 Tagen in der Woche. Bei der Gestaltung der Öffnungszeiten sind die Abendstunden und Wochenenden mit einzubeziehen.
5. Von dieser Regelung kann nach Zustimmung durch die jeweilige Fachaufsicht des Trägers in folgenden Fällen Abstand genommen werden:
 1. längerfristige methodische Fort- bzw. Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte,

2. Durchführung von Ferien- und Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Offenen Jugendarbeit,
3. Kumulieren von Öffnungszeiten durch Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Offenen Jugendarbeit.

Über diese Maßnahmen ist der Kreis vor Beginn zu benachrichtigen. Eine Mindestöffnungszeit von 40 Wochen jährlich ist jedoch einzuhalten.

§ 3

Art, Höhe und Zahlungsweise der bereitgestellten Finanzmittel

1. Der Kreis Heinsberg zahlt für jede anerkannte Einrichtung der Offenen Jugendarbeit einen Zuschuss in Höhe von 75 % zu den tatsächlichen Personalkosten einer vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft je Einrichtung auf Grundlage des TVÖD in der jeweils gültigen Fassung bis zu einer Obergrenze von Entgeltgruppe 9 bzw. BAT IV b. Abweichend kann je Einrichtung mehr als eine vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft gefördert werden.
2. Darüber hinaus zahlt der Kreis Heinsberg bei Schwerpunktsetzung (Modul) durch den Träger einen weiteren Zuschuss in Höhe von 25 % zu den tatsächlichen Personalkosten einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft.
3. Personalkostenzuschüsse Dritter sind vorrangig zu beantragen und werden als Einnahmen auf die anerkennungsfähigen Personalkosten angerechnet. Eine Verrechnung mit den Betriebskosten des jeweiligen Trägers ist nicht zulässig.
4. Darüber hinaus gewährt der Kreis Heinsberg einen pauschalen Zuschuss zu den pädagogischen Sachkosten in Höhe von 5.000,00 € je anerkannte geförderte Fachkraft und für Schwerpunkte der mobilen und aufsuchenden Jugendarbeit einen Mobilitätszuschuss in Höhe von 500,00 € je Haushaltjahr. Der Zuschuss für die pädagogischen Sachkosten und der Mobilitätszuschuss unterstehen der Verfügung der sozialpädagogischen Fachkraft.
5. Der Träger legt dem Kreis jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres einen Personalkostenvoranschlag für das darauf folgende Kalenderjahr vor. Die Zuschüsse werden in vier gleichen Teilbeträgen quartalsweise jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des laufenden Jahres auf ein von dem jeweiligen Träger zu bestimmendes Konto überwiesen.
6. Unbeschadet von den vorhergehenden Regelungen kann der Träger für weitere eigene Maßnahmen bzw. Projekte Anträge auf Fördermittel des Landes stellen. Ebenso kann der jeweilige Träger Zuschussanträge nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe des Kreises Heinsberg stellen.

§ 4

Beschäftigtes Personal

1. Die hauptamtlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder – nach Neuordnung des Studiums der Sozialen Arbeit – als Bachelor oder Master der Sozialen Arbeit verfügen. Die Qualifikation ist gegenüber dem Kreis Heinsberg nachzuweisen.
2. Sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit einer anderen Qualifikation (z. B. Erzieher mit staatlicher Anerkennung) eingestellt werden, so kann dies nur bei entsprechender Eignung und Erfahrung nach Zustimmung der Fachaufsicht des Trägers sowie nach Abstimmung mit dem Kreis erfolgen.
3. Das Ausscheiden oder die Neueinstellung einer hauptamtlichen Fachkraft ist dem Kreis unverzüglich anzuzeigen. Für das derzeit beschäftigte hauptamtliche Personal gelten die Mindestanforderungen als erfüllt.
4. Voraussetzung für die Förderung der Offenen Jugendarbeit eines Trägers ist die Beschäftigung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit vollem Beschäftigungsumfang. Ist eine Jugendfreizeiteinrichtung mit mehreren hauptamtlichen Kräften oder Teilzeitkräften besetzt, so ist eine davon als Leitungskraft und Ansprechpartner zu bestimmen.

§ 5

Verwendungsnachweis

1. Nach Ablauf des Kalenderjahres teilt der Träger dem Kreis die Höhe der tatsächlich verausgabten Personalkosten des pädagogischen Personals getrennt nach Fach- und Honorarkräften mit. Gleichzeitig bestätigt er, dass die verausgabten pädagogischen Sachkosten den hierzu gezahlten Zuschuss überschreiten. Gleiches gilt für einen gezahlten Mobilitätszuschuss.
2. Die Nachweise sind rechtsverbindlich unterschrieben bis spätestens 1. März des Folgejahres vorzulegen. Der Träger verpflichtet sich, dem Kreis auf Verlangen die entsprechenden Originalunterlagen vorzulegen. Dem Kreis wird vom Träger ein Prüfrecht über die Verwendung der gezahlten Mittel eingeräumt.
3. Soweit die vom Träger verausgabten Personal- oder Sachkosten nicht die Höhe der gewährten Zuwendungen erreichen, ist der nicht verwendete Teil der Zuschüsse zurückzuzahlen. Für Zeiten, in denen keine Fachkraft oder eine Kraft, welche die Mindestqualifikation nicht erfüllt, beschäftigt wird, ist der gewährte Zuschuss in 1/365 Anteilen nach Kalendertagen zurückzuzahlen.

§ 6

Qualitätssicherung im Dialog

1. Zur Sicherung der Qualität verpflichten sich die Träger zur Teilnahme an einem noch von der zuständigen Fachaufsicht und dem Kreis auszuarbeitenden Qualitätssicherungsverfahren. Der Kreis hat das Recht direkt und ohne Rücksprache mit den Trägern mit der zuständigen Fachaufsicht die Arbeit der einzelnen Jugendfreizeiteinrichtungen zu reflektieren.
2. Die Fachaufsicht über die Träger, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Einrichtungen liegt für den Bereich der Offenen Jugendarbeit
 - für die evangelischen Einrichtungen beim Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich,
 - für die katholischen Einrichtungen beim Büro der Dekane Mönchengladbach/ Heinsberg, Fachstelle kirchliche Jugendarbeit
 - für die kommunalen Einrichtungen beim Jugendamt des Kreises Heinsberg.

§ 7

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
2. Eine außerordentliche Kündigung ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages möglich. Verletzt eine Vertragspartei die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten und wird der Pflichtverstoß nach Zugang einer schriftlichen Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgestellt, so hat die andere Vertragspartei das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Quartalsende zu kündigen (außerordentliche Kündigung)
3. Änderungen des Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ergeben sich zwischen den Vertragsschließenden unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung einzelner Vertragsregelungen, so soll dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht berühren. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten entsprechen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag werden sich die Vertragspartner vor dem Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Regelung bemühen.

Heinsberg, den ...

Für den Kreis Heinsberg

für die Träger (jeweils Name, Träger)

Der Landrat

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Kreis Heinsberg, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Landrat

und

dem Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

(Name und Anschrift)

vertreten durch *(Name und Funktion)*

über Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

§ 1

Gegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Schaffung einer gemeinsamen verlässlichen Basis für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg. Er dient damit zum einen der Sicherung bzw. dem weiteren Aufbau eines bedarfsgerechten Angebots auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung und zum anderen den Belangen der freien Träger im Hinblick auf eine langfristige Sicherung der Angebote.
2. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Kinder- und Jugendarbeit - § 4 SGB VIII – arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in der Anerkennung der Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit der öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
3. Grundlage des Vertrages sind die entsprechenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII – Jugendhilfe, des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung, die gemeinsam entwickelten Zielvereinbarungen, die Jugendhilfeplanung des Kreises Heinsberg, der Rahmenvertrag über Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Heinsberg und vom Träger und dem Kreis Heinsberg vereinbarte Leistungsbeschreibungen.
4. Durch diese grundlegende schriftliche Vereinbarung zwischen dem freien Träger und dem öffentlichen Träger wird für beide Vertragsparteien Handlungssicherheit und Transparenz geschaffen, eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung langfristig abgesichert und die Überprüfung der Aufgabenerfüllung ermöglicht.

§ 2 Angebote des Trägers

1. Der Träger verpflichtet sich, ein bedarf- und sozialraumorientiertes Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorzuhalten. Das Angebot des Trägers besteht aus Angeboten der Offenen Jugendarbeit in einer Jugendfreizeiteinrichtung an einem festen Standort und aus Angeboten der mobilen und aufsuchenden Jugendarbeit.
2. Dem Träger ist es freigestellt, neben den Angeboten der Offenen Jugendarbeit eine besondere Schwerpunktsetzung (Modulisierung) vorzunehmen. Für diesen Schwerpunkt entwickelt der Träger eine Leistungsbeschreibung, die als Anlage Bestandteil dieses Vertrags ist.

§ 3 Personal

1. Zur Sicherstellung des Angebots beschäftigt der Träger eine festangestellte vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Im Rahmen seines Angebots an Offener Jugendarbeit hält der Träger regelmäßige Öffnungszeiten von 25 Wochenstunden, verteilt auf mindestens 4 Tage vor. Bei der Gestaltung der Öffnungszeiten sind die Abendstunden und Wochenenden mit einzubeziehen.

§ 5 Höhe der Mittelzuwendungen

1. Für die geleistete Offene Jugendarbeit erhält der Träger zur Deckung der anfallenden Personalkosten Festbeträge in folgender Höhe:

für jede anerkannte vollzeitbeschäftigte Fachkraft:	75 % der tatsächlich angefallenen Personalkosten bis zu einer Obergrenze von Entgeltgruppe 9 TVÖD bzw. BAT IV b,
---	--

für die in der Leistungsvereinbarung beschriebene Schwerpunktsetzung:	25 % der tatsächlich angefallenen Personalkosten bis zu einer Obergrenze von Entgeltgruppe 9 TVÖD bzw. BAT IV b,
---	--

für pädagogische Sachkosten:	5.000,00 €
------------------------------	------------

als Mobilitätzuschuss für Maßnahmen der mobilen und aufsuchenden Jugendarbeit:	500,00 €
--	----------

§ 6

Vertragsdauer

4. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
5. Eine außerordentliche Kündigung ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages möglich. Verletzt eine Vertragspartei die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten und wird der Pflichtverstoß nach Zugang einer schriftlichen Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgestellt, so hat die andere Vertragspartei das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Quartalsende zu kündigen (außerordentliche Kündigung).
6. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ergeben sich zwischen den Vertragsschließenden unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung einzelner Vertragsregelungen, so soll dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht berühren. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten entsprechen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag werden sich die Vertragspartner vor dem Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Regelung bemühen.

Heinsberg, den ...

Für den Kreis Heinsberg

für den Träger (Name)

Der Landrat

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2
Offene Jugendarbeit 2008, Übersicht zu den Leistungsvereinbarungen

Nr.	Ort	Träger	Einrichtung	bes. Schwerpunkte		
1	Übach-Palenberg	Ev. Kirchengem.	"Hütte"	aufsuchende Arbeit "Bauwagentreff", Frelenberg	Koop. mit Comenius- schule, "Theaterbau- wagen"	
2		Ev. Kirchengem. <i>in Planung</i>	Boscheln	Benachteiligte	multikulturell gegen Rechtsextremismus	
3		Kommune	"Bahnhof"	Abenteuerspielplatz	Spielmobil	jugendkulturelle Großveranstaltungen
4	Gangelt/Selkant	Kath. Kirchengem. (Kooperation mit Alte Schule e.V.) <i>in Planung</i>	Alte Schule, Höngen + mobile Arbeit (50/50) z.T. in Pfarrheimen	aufs. Arbeit in Selkant/Gangelt	Partizipationsprojekte	Förderung Übergang Schule - Beruf
5	Waldfeucht	Kath. Kirchengem. <i>in Planung</i>	mobile Arbeit z.T. in Pfarrheimen			
6	Wassenberg	Ev. Kirchengem.	"Campanushaus"	Inklusion (Behinderte u. Nichtbehinderte)	Einbindung von ADHS Betroffenen	mobiles Angebot in "Brennpunkten" und Minibus zur Einricht.
7		Kommune	"Jugendcafé"	WE-Öffnung Freitag und Samstag (auch Großveranst. Jugendkultur	Gewaltprävention, multikulturelle Arbeit	Förderung Kreativität und Medienkompetenz
8	Wegberg	Ev. Kirchengem.	"Haus Schalom"	benachteiligte Mädchen 13 - 17 Jahre	Projekte der Jugendkultur (z.B. Konzerte)	geschlechtsspezifisch: 1. Mädchen 8 - 13 Jahre 2. Mädchen ab 14 Jahre
9		Kath. Kirchengem.	"De Schuer"	geschlechtsspezifisch : Jungen ab 10 Jahre	Förderung Übergang Schule - Beruf	Jugendkulturarbeit "Spiel"

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	26. November 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 3

Bedarfsfeststellung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 28. August 2007 die Verwaltung beauftragt, bis zum Ende des Jahres 2007 zu prüfen und darzustellen, wie im Kreisgebiet ein bedarfsgerechter Ausbau der Betreuung unter 3jähriger bis zum Jahr 2009 erreicht werden kann. Dabei sollen die anstehenden Gesetzesänderungen durch das „KiBiZ“ berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft und dargestellt werden, welcher finanzielle Aufwand zu tätigen wäre und welche Finanzierungsmöglichkeiten es auf Bundesebene gibt.

Herr Oehlschläger erstattet dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht über die Bedarfsfeststellung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage zu Tagesordnungspunkt 3 beigefügt.

Auf Nachfrage von Frau Schlömer erklärt Herr Oehlschläger, dass bis zum Jahr 2010 eine Bedarfsdeckung von 20 bis 25 v. H. realistisch sein dürfte.

Der Ausschussvorsitzende erklärt, dass aufgrund der drei Ungewissheiten, nämlich in welcher Höhe das Land Investitionskosten gewährt, der Bund Betriebskosten fördert und der noch nicht einzuschätzenden Nachfrageentwicklung nach dem Kinderbildungsgesetz, eine genaue Bedarfsprognose zz. nicht abschließend vorgelegt werden kann.

Er bittet die Verwaltung, zeitnah den Ausschuss zu informieren.

Tagesordnungspunkt 3

Bedarfsfeststellung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 28. August 2007 die Verwaltung des Kreisjugendamtes beauftragt, bis zum Ende des Jahres 2007 zu prüfen und darzustellen, wie im Kreisgebiet ein bedarfsgerechter Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3jährige bis zum Jahr 2009 erreicht werden kann; dabei sollen die anstehenden Gesetzesänderungen durch das KiBiz berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft und dargestellt werden, welcher finanzielle Aufwand zu tätigen wäre und welche Finanzierungsmöglichkeiten es auf Bundesebene gibt.

A Gliederung

1. Rechtliche Vorgaben
2. Bedarfsfeststellung
3. Kosten
4. Umsetzung

B Darstellung

1. Rechtliche Vorgaben

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, zum Kindergartenjahr 2010/2011 den Rechtsanspruch für Kinder im Alter von 2 Jahren zu gewährleisten.

Aufgrund der Bund-Länder-Einigung zu Ausbau und Finanzierung der Kindertagesbetreuung U 3 soll bis zum Jahr 2013 der Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. Lebensjahr eingeführt werden. Als Bedarf werden bundesweit 35 % der unter 3jährigen angenommen. Zum Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes wird das Land als auch der Bundes Investitionsmittel zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird der Bund ab 2009 jährlich aufwachsend bis zum Jahr 2013 Betriebskosten fördern.

2. **Bedarfsfeststellung**

Bei der Bedarfsfeststellung wurde von folgenden Eckdaten ausgegangen:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Quote der Inanspruchnahme für 2jährige | 50 v. H. |
| 2. | Quote der Inanspruchnahme der 1- bis 2jährigen | 20 v. H. |
| 3. | freie Plätze aufgrund der demografischen Entwicklung
im Jahr 2010 | 586 Plätze |
| 4. | U 3-Kinder, Stand 31.12.2006 | |

Die Bedarfsermittlung erfolgt ohne die Stadt Geilenkirchen.

Unter Berücksichtigung dieser Eckdaten wird davon ausgegangen, dass bis zum Jahr 2010 für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren ein Bedarf von 390 Plätzen und für Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren ein zusätzlicher Bedarf von neu zu schaffenden 184 Plätzen bestehen wird.

Um den Bedarf für die 2- bis 3jährigen decken zu können, müssten 78 Kindergartengruppen umgewandelt werden. Durch diese Umwandlungen würden insgesamt 780 Plätze für 3- bis 6jährige verloren gehen

Die derzeitige Regelgruppe (3 bis Schuleintritt) hat 25 Plätze; die Gruppe "2 Jahre bis Schuleintritt" hat 20 Plätze, davon 15 für "3 Jahre bis Schuleintritt" und durchschnittlich 5 Plätze für U 3.

Wie oben ausgeführt, besteht ein Überhang von 586 Plätzen im Jahr 2010. Daraus ergibt sich ein Fehlbedarf von 194 Plätze; 5 Plätze für 2jährige sind bereits vorhanden. Daher sind 189 Plätze neu zu schaffen.

3. **Kosten**

Jede Gruppenumwandlung bedingt Mehrkosten von 1.521,00 Euro je Kind und Jahr. Bei 78 Gruppenumwandlungen mit 20 Kindern je Gruppe ergeben sich Mehrkosten von 2.372.760,00 Euro (1.560 x 1.521,00 Euro) zuzüglich 1.085.994,00 Euro für die 189 neu zu schaffenden Plätze; insgesamt also 3.458.754,00 Euro.

Der Kreisanteil beträgt 37 %, gerundet 1.280.000,00 Euro.

Bei der Ermittlung dieses Prozentsatzes wurde unterstellt, dass die vom Land vorgegebene Quote von 19 % der Brutto-Betriebskosten nicht über Elternbeiträge refinanziert werden kann, sondern nur 16 %. Von daher sind ca. 3 % in den o. g. 37 % enthalten.

Um den Bedarf für Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren decken zu können, müssten 184 Plätze neu geschaffen werden. Bei durchschnittlichen Betriebskosten von 11.863,40 Euro je Kind und Jahr ergibt sich ein Betrag von 2.182.865,60 Euro. Der Kreisanteil hieran beträgt - wie oben ausgeführt - ebenfalls ca. 37 %, gerundet 808.000,00 Euro jährlich.

Daraus ergeben sich jährliche Mehrkosten von 2.088.000,00 Euro.

In welchem Umfang sich der Bund an diesen Mehrkosten beteiligt, ist zz. nicht bekannt.

Zz. ist auch nicht bekannt, in welcher Höhe das Land Investitionsmittel für den Ausbau der Tageseinrichtungen für die U 3-Betreuung bereitstellt. Hier sind die Landesvorgaben abzuwarten.

4. Umsetzung

Als Fazit kann man feststellen, dass der weitere Ausbau beträchtliche jährliche Mehrkosten verursachen wird. Aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes kann der Ausbau nur schrittweise bis zum Jahr 2010 für die 2- bis 3jährigen bzw. bis zum 2013 für die 1- bis 2jährigen erfolgen. Eine Bedarfsdeckung von 50 % für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand bis zum Jahr 2009 bzw. 2010 nicht realisierbar.

Darüber hinaus ist noch unklar, wie sich das Nachfrageverhalten der Eltern aufgrund des neuen Kinderbildungsgesetzes entwickeln wird. Das Anmeldeverfahren für das Kindergartenjahr 2008/2009 erfolgt im Januar/Februar 2008.

Soweit der Verwaltung weitere Erkenntnisse vorliegen, wird der Jugendhilfeausschuss zeitnah informiert.

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	26. November 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 4:

Ergänzung und Änderung der Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2007 Richtlinien für die Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule beschlossen. Am 18.10.2007 wurde den zum Kreisjugendamtsbezirk gehörenden Kommunen dies im Rahmen eines Informationsgespräches mitgeteilt. Die Kommunen begrüßten den Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Sie baten darum, diese Regelung auch auf das Betreuungsangebot „Dreizehn plus“ zu erweitern. Das Betreuungsangebot „Dreizehn plus“ gilt für Schulen der Primar- und Sekundarstufe 1. Durch das Betreuungsangebot „Dreizehn plus“ soll eine zeitlich verlässliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden.

Von daher sollte auch hier die Übernahme der Elternbeiträge erfolgen, sofern den Eltern die Zahlung nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen sind redaktionelle Ergänzungen und Änderungen notwendig gewesen. Die Änderungen und Ergänzungen sind kursiv dargestellt.

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die Annahme der beigefügten Richtlinien.

Der Vorsitzende erläutert die Notwendigkeit der Ergänzung.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Annahme der Richtlinien.

Richtlinien

zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule

1. Dem Jugendhilfeausschuss ist ein besonderes Anliegen, dass allen Kindern ermöglicht wird, die offene Ganztagschule – unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen – zu besuchen. Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg sieht darin eine Möglichkeit, präventiv auf die Erziehung und Bildung der Kinder Einfluss zu nehmen.

Gesetzliche Grundlage für die Übernahme des Elternbeitrages sind die Vorschriften nach §§ 22, 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK NRW).

2. Elternbeiträge werden übernommen, wenn den Eltern die Zahlung des Elternbeitrages nicht zugemutet werden kann. *Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes für die Übernahme ist gegeben, wenn die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisjugendamsbezirk haben.* Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 SGB VIII. Hiernach ist eine besondere Berechnung nach den Vorschriften der §§ 82 ff. SGB XII (Sozialhilfe) vorzunehmen (Berechnungsbogen gemäß Anlage 1). Empfänger von Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) sind für die Dauer des Leistungsbezuges zu befreien. Als Nachweis für den Leistungsbezug ist von den Eltern der Leistungsbescheid vorzulegen. Eine Berechnung entfällt.
3. Die Träger der offenen Ganztagschule prüfen die Zumutbarkeit eines Elternbeitrages und halten das Prüfungsergebnis fest. Sie informieren die Eltern über die Befreiung. *Ggf. kann auch fachliche Hilfestellung durch das Kreisjugendamt gewährt werden.*
4. Die Träger der offenen Ganztagschule als Zuwendungsempfänger erhalten mit Bescheid halbjährlich zum 01. April bzw. 01. Oktober eines Haushaltsjahres die Mittel zugewiesen.
5. Die Träger offener Ganztagschulen haben spätestens 2 Monate nach Ende des Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis zu führen. Sie haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Mittel ordnungsgemäß verwaltet und zweckentsprechend verwandt wurden. Der Verwendungsnachweis enthält einen Sach- und einen Finanzbericht nach vorgegebenem Muster.
6. Überzahlungen sind entsprechend dem Ergebnis des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Die Rückforderung erfolgt durch Bescheid.

Sofern ein Fehlbetrag entstanden ist, wird dieser mit der nächsten Mittelzuweisung des Folgejahres überwiesen.
7. *Die vorstehenden Regelungen gelten für das Betreuungsangebot „Dreizehn plus“ entsprechend.*
8. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	26. November 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 5:

Vorstellungen der Verwaltung des Jugendamtes zum Haushalt 2008

Aus der Anlage zum Tagesordnungspunkt 5 ist ein Überblick über die Vorstellungen der Verwaltung des Kreisjugendamtes zu den Haushaltsansätzen für das Haushaltsjahr 2008 zu entnehmen. Diese Vorstellungen liegen auch dem Kämmerer vor.

Vorgeheftet ist auf der Seite 1 ein Gesamtüberblick über die Einnahmen und Ausgaben nach Abschnitten sowie über den Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt. Die Prozentangaben geben den jeweiligen Anteil an den gesamten Ausgaben bzw. Einnahmen sowie am Zuschussbedarf an.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Werkeinrichtung und die Schulwerkstatt für Jugendliche, die Schulsozialarbeit und die Erziehungsberatungsstellen, die Jugendzeltplätze des Kreises Heinsberg, sowie die anteiligen Personal- und Sachkosten der Adoptionsvermittlungsstelle bleiben unberücksichtigt, da diese Kosten im Rahmen der allgemeinen Kreisumlage finanziert werden und somit nicht in die Jugendamtsumlage einfließen.

Als weitere Anlage ist eine Darstellung über sämtliche vom Jugendamt bewirtschafteten Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes (Seiten 1 - 14) nach Einnahmen und Ausgaben mit Erläuterungen beigelegt.

Herr Breuers erläutert die Verwaltungsvorlage und geht auf die aktuelle Entwicklung ein. Die weitergehenden Erläuterungen sind der Niederschrift als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 5 beigelegt.

Der Vorsitzende fragt den Ausschuss, ob wegen der weiteren Beratung (Beratung in den Fraktionen und im Finanzausschuss) wie üblich verfahren werden kann. Hierüber besteht Einvernehmen.

**TOP 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 26.11.2007;
hier: Erläuterungen der Verwaltung zum Haushalt 2008**

Aus Anlage 1 zu TOP 5 ist zu entnehmen, dass sich der Zuschussbedarf für Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII ohne Personalkosten und Vermögenshaushalt bei der Jugendamtsumlage nach den Ansätzen für 2008 gegenüber 2007 um 1.391.550,00 € (ca. 10 %) reduzieren soll. Auf den ersten Blick deutet dies auf eine erfreuliche Entwicklung bei den Ausgaben und Einnahmen in der Jugendhilfe hin.

Berücksichtigt man jedoch, dass die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes für die Stadt Geilenkirchen mit der Schaffung eines Stadtjugendamtes zum 01.01.2008 entfällt, könnte durchaus die Erwartung bestehen, dass eine noch weitergehende Absenkung des Zuschussbedarfs möglich gewesen wäre.

Bei der Mehrzahl der einzelnen Haushaltspositionen trifft diese Erwartung auch zu. Hier reduziert sich der Zuschussbedarf in etwa um einen Prozentsatz, wie dieser dem Bevölkerungsanteil von Geilenkirchen an den derzeit zum Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gehörenden Kommunen entspricht. Der Bevölkerungsanteil von Geilenkirchen liegt bei ca. 21,7 %.

Bei einzelnen anderen Haushaltspositionen, auf die in der Folge noch einzugehen sein wird, ist eine entsprechende Entwicklung für 2008 jedoch nicht zu erwarten.

Die erforderlichen Hilfen für junge Menschen und die hierfür aufzuwendenden Mittel sind auf der einen Seite ganz allgemein von gesellschaftlichen Entwicklungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, welche sich in mehr oder weniger starken Ausprägungen in alle Kommunen des Kreises auswirken. Auf der anderen Seite sind die Aufwendungen für die unterschiedlichen Hilfeformen vor allem im Bereich der Hilfen zur Erziehung (Abschnitt 45) stark einzelfallbezogen. Die Frage, weshalb in der einen oder anderen Kommune eine bestimmte Form der Hilfe zur Erziehung einen besonders geringen oder auch hohen Mitteleinsatz erfordert, kann daher oft nur über eine Einzelfallbetrachtung beantwortet werden. Im Folgenden sollen einige wesentlichen Aspekte dargestellt werden, warum eine weitere Reduzierung des Zuschussbedarfs für die Jugendamtsumlage auch mit Blick auf die Einrichtung des Jugendamtes Geilenkirchen nicht möglich sein wird.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Im November 2005 wurde durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz mit Einfügung des § 8 a SGB VIII der besondere Schutzauftrag der Jugendämter bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen in Zusammenwirken mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe nochmals besonders herausgestellt. § 8 a Abs. 1 und 2 SGB VIII legt fest, dass im Gefährdungsfall auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch Personensorge- oder Erziehungsberechtigte hingewirkt werden soll. Daneben resultiert aus einer verstärkten Aufmerksamkeit z.B. in Kindergärten, Schulen, bei Ärzten aber auch aus der zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch einige Medienberichte über spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung, eine zunehmenden Meldung von Problemfällen. Alle diese Faktoren haben insbesondere bei den ambulanten, Familien unterstützenden Hilfen, zu einem starken Anstieg der für erforderlich erachteten Hilfsangebote geführt. Seit November 2005 ist die Zahl der durch ambulante Hilfen betreuten Familien von ca. 110 auf derzeit ca. 180 angestiegen. Die Ausgaben (HHSt. 1/455/76060) werden gegenüber 2007 um ca. 110.000,00 € steigen.

- Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz und das Tagesbetreuungsausbaugesetz haben für den Bereich der Kindertagespflege erweiterte Anspruchsgrundlagen geschaffen, welche für das Kreisjugendamt u.a. in den am 01.08.2006 neu in Kraft getretenen Leitlinien in der Kindertagespflege umgesetzt wurden. Während noch Ende 2006 für ca. 5 Kinder die Kosten der Kindertagespflege übernommen wurde, ist die Nachfrage nach und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege inzwischen sprunghaft auf derzeit 39 Tagesbetreuungen angestiegen. Die notwendigen Ausgaben (HHSt. 1/454/76000) werden deshalb gegenüber 2007 um ca. 100.000,00 € ansteigen.
- Das Elternbeitragsdefizitverfahren wurde zum 01.08.2006 abgeschafft. Dies führt auch in 2008 dazu, dass ausgefallene Elterbeiträge (HHSt. 464.11000) in Höhe von ca. 100.000,00 € nicht mehr über das Land refinanziert werden können.

2. Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte (1.455.76020)

Die für 2008 im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige zu erwartenden Ausgaben haben sich gegenüber 2007 um 225.000,00 € erhöht. Ursache hierfür ist, dass die stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sehr kostenintensiv ist und ein Einzelfall jährliche Kosten von 50.000,00 € bis zu 120.000,00 € verursachen kann. Eine Reduzierung der Ausgaben aufgrund der Einrichtung des Jugendamtes Geilenkirchen erfolgt bei dieser Haushaltsposition u.a. deshalb nicht, weil keiner der derzeit 5 finanzierten stationären Hilfen in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Geilenkirchen wechseln. Daneben ist seit diesem Jahr zu beobachten, dass Eingliederungshilfen zu einer angemessenen Schulbildung in Form eines Intergrationshelfers verstärkt beantragt werden. Derzeit wird bereits in drei Fällen eine entsprechende Hilfe mit jährlichen Kosten von bis zu 25.000,00 € je Fall gewährt. Zudem hat sich die Zahl der Eingliederungshilfen in Form von Autismustherapien, welche mit Mitteln von jährlich bis zu 15.000,00 € je Fall gefördert werden, seit Anfang 2007 von 1 auf 8 erhöht.

3. Offene Jugendarbeit (1.460.71800)

Auf Grundlage des am 13.09.2007 vom Kreistag beschlossenen Kinder- und Jugendförderplans wird die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Abschluss von Verträgen zwischen dem Kreis Heinsberg als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendarbeit und den freien Trägern bzw. Kommunen als Träger der offenen Jugendarbeit umgesetzt. Hierdurch entstehen in 2008 zusätzliche Kosten von ca. 150.000,00 €.

4. Offene Ganztagschule

Der Jugendhilfeausschuss hat die Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschulen beschlossen.

5. Allgemeine Kostensteigerung

Der allgemeine Anstieg der Lebenshaltungskosten, die Mehrwertsteuererhöhung, sowie höhere Energie- und Personalkosten werden durch die Jugendhilfeanbieter über die Erhöhung der Leistungsentgelte an die Jugendhilfeträger weiter gegeben. Auch im Bereich der Spitzabrechnung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen treten diese erforderlichen Mehraufwendungen deutlich zu Tage und belasten damit die Jugendamtsumlage.

6. Einmaleffekt

Der Zuschussbedarf der Jugendamtsumlage hat sich gegenüber 2007 noch durch folgende, nur in 2007 auftretende Besonderheit erhöht:

- Für einen Einzelfall konnten in 2007 einmalig Einnahmen von 400.000,00 € realisiert werden.

Die vorstehend genannten Ursachen für Ausgabensteigerungen bzw. Einnahmeausfälle lassen den Zuschussbedarf in 2008 um ca. 1,2 Millionen Euro ansteigen.

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	26. November 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 6

Bewilligung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Haushaltsstelle 1/451.71840

Jugendbeauftragtenbüro für die Region Heinsberg Mitarbeiterfortbildung

An den beiden Wochenenden 26.10. – 28.10.2007 und 09.11. – 11.11.2007 führte das Jugendbeauftragtenbüro einen Grundkurs für Gruppen- und Freizeitleiter in Borschemich durch. Aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes nahmen 22 Personen teil.

Zu anteiligen Kosten von 2.713,63 € wird richtliniengemäß ein Zuschuss mit

22 Teilnehmer x 2 Wochenenden x 2,5 Bildungstage x 11,00 € =

1.210,00 €

beantragt.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig, dem Jugendbeauftragtenbüro für die Region Heinsberg 1.210,00 € zu bewilligen.

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	26. November 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 6

Bewilligung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Haushaltsstelle 1/451.71840

Ev. Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich Mitarbeiterfortbildung

Das Ev. Jugendreferat führt vom 23. – 25.11.2007 in Herzogenrath eine Mitarbeiterfortbildung unter dem Motto „Cirkus-Spiele“ für Gruppen- und Freizeitleiter durch, an der aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes voraussichtlich 10 Personen teilnehmen.

Zu den anteiligen Kosten von 1.350,00 € wird richtliniengemäß ein Kreiszuschuss mit
10 Teilnehmer x 3 Bildungstage x 11,00 € = **330,00 €**

beantragt.

Herr Sannig erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig, dem Ev. Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich 330,00 € zu bewilligen.

Bericht der Verwaltung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	26. November 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 7

Bericht der Verwaltung

a) **Organisation des Kreisjugendamtes**

Ab dem 01.01.2008 treten organisatorische Änderungen beim Kreisjugendamt in Kraft. Der Bereich Jugendarbeit und Jugendpflege wird um 0,5 Stelle aufgestockt, damit in diesem Sachgebiet die Jugendhilfeplanung wahrgenommen werden kann. Dem Sachgebiet wird eine weibliche Fachkraft mit 0,5-Stellenanteil zugewiesen.

Für die drei Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht sind zz. zwei Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes eingesetzt. Dieser Stellenanteil ist nach Einschätzung der Verwaltung nicht ausreichend. Von daher wird dieser Bereich um eine dritte Fachkraft aufgestockt. Die vom Jugendhilfeausschuss gewünschte Fachberatung für kommunale Träger von Tageseinrichtungen für Kinder wird ab 01.01.2008 ihre Arbeit aufnehmen.

Die kommunalen Träger wurden hierüber informiert.

Im Rahmen der Auflösung der Versorgungsämter wird das Kreisjugendamt als neue Aufgabe die Bewilligung des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeldgesetz übernehmen. Das Kreisjugendamt ist für alle Kommunen des Kreises zuständig. Nach derzeitigem Stand werden 3,4 Stellen eingerichtet mit 4 Mitarbeitern (3 Vollzeitstellen und 1 Teilzeitstelle).

b) **Einrichtung eines eigenen Jugendamtes durch die Stadt Geilenkirchen**

Am 12.11.2007 fand ein Gespräch mit Vertretern der Stadt Geilenkirchen wegen Einzelheiten und Terminen für die Aktenübergabe statt. Die Akten werden spätestens bis zum 17.12.2007 an Geilenkirchen übergeben. Die Stadt Geilenkirchen wird alle Fälle im Wege der Einzelrechtsnachfolge übernehmen. Dies gilt auch für noch nicht abgeschlossene Fälle in ihrem jeweiligen Zustand.

Die Stadt Geilenkirchen wird der Adoptionsvermittlungsstelle beitreten (s. TOP 1).

Die Stadt Geilenkirchen wurde darüber hinaus informiert, dass die Angebote der Erziehungsberatungsstellen, Werkstatt für Jugendliche und Schulwerkstatt für sie ebenso gelten wie für jedes andere Stadtjugendamt im Kreisgebiet.

Hinsichtlich der bestehenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 wurde der Stadt erklärt, dass sie diesen durch Erklärung beitreten kann. Sie wird zu den Sitzungen eingeladen.

Hinsichtlich der Anträge, die noch im Monat Dezember eingehen, besteht zwischen dem Kreis und der Stadt Geilenkirchen Einvernehmen, dass die jeweiligen Fachabteilungen mit der Stadt Kontakt aufnehmen und im Einzelfall das Verfahren absprechen werden.

c) **Vertiefte Berufsorientierung nach § 33 SGB III Satz 3 bis 5**

Der Jugendhilfeausschuss hat der Verwaltung in der Sitzung am 10.10.2007 folgenden Auftrag erteilt:

Die Verwaltung des Jugendamtes möge prüfen und in der nächsten Ausschusssitzung darüber berichten, inwieweit bzw. in welchem Umfang - insbesondere in finanzieller Hinsicht - an den allgemein bildenden Schulen im Kreisgebiet (vorrangig Haupt- und Förderschulen) eine so genannte „vertiefte Berufsorientierung“ realisiert werden kann. Es mögen entsprechende Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit Aachen aufgenommen werden; diese hat bereits im Vorfeld ihre dahingehende Unterstützung des Kreises ausdrücklich begrüßt.

Die Regelung zur vertieften Berufsorientierung wurde im Jahr 2001 mit dem Job-Aktiv-Gesetz in das SGB III (§33) eingebracht. Die Förderung einer frühzeitigen Berufsorientierung und Eignungsfeststellung soll dazu führen, dass die Schüler sich frühzeitig und intensiver als bisher mit dem Berufswahlprozess auseinandersetzen, ihre Chancen bei der Berufswahl realistischer einschätzen können und Fehlentscheidungen, die z. B. zum Festhalten an einem unrealistischen Berufswunsch oder zu Ausbildungsabbrüchen führen können, möglichst vermieden werden. Gleichzeitig soll dies ihre Motivation für einen erfolgreichen Schulabschluss verbessern, den Einstieg in Ausbildung und Beschäftigung erleichtern sowie damit später evtl. notwendige Bildungsmaßnahmen vermeiden.

Bei den Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung handelt es sich um zusätzliche Angebote, die die Regelangebote der Schule und der Agentur für Arbeit ergänzen, d. h. es können insbesondere solche Inhalte, Methoden und Veranstaltungsformen gefördert werden, die über das übliche Angebot an Berufsorientierung durch die Schulen und die Agenturen für Arbeit hinausgehen und die mit den personellen Möglichkeiten beider Institutionen nicht leistbar sind. Handelt es sich um junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des § 13 SGB VIII ebenso in der Pflicht wie die Schulen und die Agentur für Arbeit.

Dies findet auch seinen Niederschlag im Kinder- und Jugendförderplan des Kreises, in dem ausdrücklich festgelegt ist, dass die Kooperation mit Schulen so zu verstärken ist, dass besonders Jugendliche in benachteiligten Lebenslagen möglichst so rechtzeitig ein Angebot der Jugendsozialarbeit erhalten, dass sie einen qualifizierten Schulabschluss erreichen können und der Übergang in Ausbildung und Arbeit möglich wird.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.11.2007 über Berufsorientierung in der Sekundarstufe I, in der gymnasialen Oberstufe, im

Berufskolleg und im Weiterbildungskolleg informieren sich Träger der Jugendhilfe und Schulen gegenseitig über Angebote für diese Zielgruppe und streben soweit wie möglich gemeinsam getragene Angebote vor allem der Prävention an.

Der Bund hat für solche Maßnahmen im Jahre 2007 80 Mio. Euro Ausgabemittel zur Verfügung gestellt, das Land NRW 17,5 Mio. Euro. Eine Förderung setzt voraus, dass eine Ko-Finanzierung Dritter (insbesondere Kommune, aber auch Wirtschaft) von mindestens 50 % erfolgt.

Wie bereits in der letzten Sitzung berichtet, haben drei Träger im Rahmen dieses Programms Konzepte vorgelegt. Aus schulfachlicher Sicht kommt für den vorgesehenen Personenkreis der Haupt- und Förderschulen nur ein Konzept in Frage, das sich jedoch immer noch in der Detailabstimmung befindet. Zielgruppe sind 210 Schüler/innen der Haupt- und Förderschulen im 9. Schulbesuchsjahr, die voraussichtlich keinen Schulabschluss erreichen bzw. bei denen der Schulabschluss gefährdet ist und die sehr schwer in Ausbildung zu vermitteln sind. Das vorliegende Konzept basiert auf drei Säulen:

1. vertiefte Kompetenzfeststellung
2. Vermittlung berufs-/betriebskundlicher Erkenntnisse und Erfahrungen
3. Verbesserung des Entscheidungsverhaltens.

Das in Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule sowie in Absprache mit der Agentur für Arbeit Aachen vorgesehene Projekt soll in der Zeit von Februar bis Dezember 2008 durchgeführt werden.

Vertreter der übrigen Jugendämter im Kreis Heinsberg wurden am 19.11.2007 über das Projekt informiert. Sie haben die Absicht des Kreises zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Finanzierungsanteil des Kreises wird voraussichtlich 75.000,00 Euro betragen. Bei Haushaltsstelle 452.76000 - Schulsozialarbeit - wurden für 2008 60.000,00 Euro veranschlagt.

In der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses soll über die Durchführung des Projektes entschieden werden.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Ausschuss für die im Jahr 2007 geleistete Arbeit sowie für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Er stellt insbesondere die Jugendhilfeplanung, die 20. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans und den Jugend- und Kinderförderplan als wichtige Eckpunkte für die weitere zukünftige Arbeit des Kreisjugendamtes heraus.

Nach diesem Rückblick schließt er die Sitzung um 17.00 Uhr.

Heinsberg, 27. November 2007

Paffen
Vorsitzender

Oehlschläger
Schriftführer